

Neufassung der Prüfungsordnung für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

- Präambel
- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Studienordnungen
- § 5 Module und Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsleistungen / Studienleistungen
- § 7 Ständige Prüfungskommission
- § 8 Prüfende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung
- § 11 Zugang und Zulassung zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Schutzbestimmungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zulassung zum Abschlussmodul
- § 24 Abschlussarbeit
- § 25 Annahme, Benotung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Änderung der Prüfungsordnung
- § 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen
- Anl. 1 Vorgaben für die prüfungsrechtlich relevanten Angaben der Modulbeschreibung
- Anl. 2 Vorgaben für ergänzende Angaben der Modulbeschreibung
- Anl. 3 Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 16 Abs. 1
- Anl. 4 Zeugnis
- Anl. 5 Urkunde
- Anl. 6 Diploma Supplement
- Anl. 7 Transcript of Records
- Anl. 8 Vorläufiges Transcript of Records
- Anl. 9 Liste der wählbaren Studienvarianten und der jeweils möglichen Fächerkombinationen
- Anl. 10 Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelor-Arbeit

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 3 ff. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat der Senat der Universität Hildesheim gemäß §§ 41 Absatz 2 Satz 2, 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 und 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b. NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die in Anlage 9 aufgeführten Studienvarianten des Polyvalenten Zwei-Fächer-Studiengangs (B.Sc.) beschlossen.

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums eines der in Anlage 9 aufgeführten Erstfächer und eines der in Anlage 9 aufgeführten Zweitfächer sowie eines Professionalisierungsbereiches. ²Dasselbe Fach darf nicht zugleich als Erstfach und als Zweitfach belegt werden. ³In der Prüfung soll die oder der zu Prüfende zeigen, dass er gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Studiengebieten erworben hat, die ihn mit Unterstützung geeigneter Fachliteratur in die Lage versetzen, am Stand der Wissenschaft des Fachgebietes zu arbeiten. ⁴Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, Wissen und Fähigkeiten professionell in den Berufsfeldern der entsprechenden Studienvariante anzuwenden und berufsspezifische Probleme zu lösen. ⁵Die Studierenden sollen die Fähigkeit nachweisen, relevante wissenschaftliche Erkenntnisse aus ihrem Fachgebiet zu erfassen und so zu bewerten, dass sie zu einem verantwortlichen Handeln unter sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten führen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung zum Bachelor of Science verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ ²Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). ²Das Studium kann ganz oder in Teilen als Teilzeitstudium absolviert werden. ³Ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester zählt bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur ein halbes Semester.

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte in einem ordnungsgemäßen Studium gemäß dieser Prüfungsordnung erworben wurden und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) ¹Der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) ermöglicht die Realisierung unterschiedlicher Studienziele und die Vorbereitung auf verschiedene Berufsfelder. ²Diese Polyvalenz wird durch das Angebot verschiedener Studienvarianten innerhalb des Studiengangs erreicht. ³Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Studienvarianten sind für jede Studienvariante in den fachspezifischen Studienordnungen sowie ggf. in der Rahmenstudienordnung der jeweiligen Studienvariante geregelt. ⁴Eine Übersicht über die angebotenen Studienvarianten und der jeweils in diesen wählbaren Fächer gibt Anlage 9.

(5) ¹Grundsätzlich gliedert sich das Studium in das Erstfach im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten, das Zweitfach mit einem Studienumfang von 57 Leistungspunkten, die

Bachelor-Arbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten sowie einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 57 Leistungspunkten. ²Von den 57 Leistungspunkten des Professionalisierungsbereichs sollen 15 Leistungspunkte in berufsrelevanten Praktika sowie weitere 6 bis 15 Leistungspunkte in Veranstaltungen erworben werden, die berufsspezifische Schlüsselkompetenzen vermitteln. ³Die restlichen 36 Leistungspunkte des Professionalisierungsbereichs können je nach Studienvariante für ein weiteres oder zwei weitere Fächer oder zur Vertiefung des Erstfaches genutzt werden.

§ 4 Studienordnungen

(1) ¹Die studiengangsbezogenen Studienordnungen sind Bestandteil der Prüfungsordnung des Studiengangs. ²Sie enthalten eine Modulübersicht mit Angaben zu Anzahl und Umfang der in der jeweiligen Studienvariante zu belegenden Module und das Modulhandbuch. ³Ein Modellstudienplan, ggf. alternative Modellstudienpläne sollen das Modulhandbuch ergänzen.

(2) ¹Die fächerübergreifenden Rahmenstudienordnungen oder Ergänzenden Regelungen für die lehramtsbezogenen Studienordnungen sind vom Senat zu beschließen, Studienordnungen, die Inhalt und Aufbau einer nicht lehramtsbezogenen Studienvariante regeln, sind von allen an der Studienvariante mit einem Hauptfach beteiligten Fachbereichen zu beschließen. ²Fachbezogene Studienordnungen werden nach Maßgabe der zugrunde liegenden Prüfungsordnung und der entsprechenden Rahmenstudienordnung für die jeweilige Studienvariante vom für das Lehrangebot zuständigen Fachbereichsrat beschlossen. ³Fachbezogene Studienordnungen enthalten unter anderem fachbezogene Modulübersichten, Modulhandbücher und gegebenenfalls Modellstudienpläne.

(3) ¹Das Modulhandbuch enthält die umfassende Beschreibung aller Module eines Studiengangs bzw. eines Faches. ²Die prüfungsrechtlichen Anforderungen an eine Modulbeschreibung sind in Anlage 1 geregelt. ³Die Inhalte der Anlage 1 werden mit der Studienordnung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim veröffentlicht. ⁴Das Modulhandbuch enthält zusätzliche Angaben nach Anlage 2. ⁵Änderungen und Ergänzungen dieser Angaben werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen und bis zum Ende des Semesters veröffentlicht, das dem Semester, in dem die Änderungen gelten sollen, vorangeht. ⁶Änderungen der Angaben nach Anlage 1 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und werden im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim veröffentlicht.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Studienordnungen auf Modulhandbücher oder Modulbeschreibungen anderer Studiengänge Bezug nehmen. ²In diesem Fall regelt die Fachstudienordnung des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs lediglich die Verwendbarkeit der aus dem anderen Studiengang importierten Module. ³Die Verwendbarkeit ist von dem Fachbereichsrat zu beschließen, dem das aufnehmende Fach zugeordnet ist. ⁴Den Beschluss über die inhaltliche Gestaltung des Moduls fasst der Fachbereich, dem das abgebende Fach zugeordnet ist. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten analog, wenn das abgebende Fach im selben Studiengang angesiedelt ist wie das aufnehmende Fach.

(5) ¹Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen erfolgt im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis. ²Die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen oder Teilmodulen sind dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der Modulprüfung und, bei Vorliegen entsprechender Regelungen, das Erbringen von Studienleistungen abgeschlossen wird. ³Ein Modul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen.

(2) ¹Bei den Modulen werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterschieden. ²Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs beziehungsweise

einer innerhalb des Studiengangs gewählten Studienvariante oder eines Faches belegt werden. ³Wahlpflichtmodule sind Module, von denen die Studierenden eine bestimmte, in der Studienordnung festgelegte Anzahl auswählen müssen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzung. ⁵Wahlmodule sind Module, für die zwar die zu erwerbenden Kompetenzen, nicht jedoch die Studieninhalte festgelegt sind. ⁶Die Belegung von Wahlmodulen kann auf ein bestimmtes Fach oder einen Schwerpunkt eingeschränkt sein.

(3) ¹Leistungspunkte stellen eine Einheit für die Bemessung des durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwandes (workload) für das Studium dar. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt (credit) einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. ³Der in Leistungspunkten ausgedrückte zeitliche Arbeitsaufwand für das gesamte Studium bezieht sich auf alle Aufgaben, die gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. ⁴Das sind neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Absolvierung vorgeschriebener Praktika, Exkursionen etc.

(4) ¹Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für die Bewerbung zum Masterstudium oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ³Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

(5) Für die Feststellung der Anzahl der im Rahmen des Teilzeitstudiums erbrachten Leistungspunkte werden auch die Module und Teilmodule, die noch nicht durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, berücksichtigt, sofern dafür die im Modulhandbuch beschriebenen Studienleistungen vorliegen.

(6) Für das Bestehen der Bachelorprüfung und den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind das Bestehen aller vorgesehenen Modulprüfungen und der Erwerb von 180 Leistungspunkten erforderlich.

§ 6

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, in denen sie oder er zeigt, dass die Kompetenzen vorliegen, die in dem Modul vermittelt werden sollen. ²Prüfungsleistungen werden benotet. ³Abweichend von Satz 2 kann von einer Benotung einer Prüfungsleistung abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. ⁴Wird eine Prüfungsleistung nicht benotet, so ist dies in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu vermerken. ⁵Insgesamt dürfen nicht benotete Prüfungsleistungen den Umfang von 90 Leistungspunkten nicht überschreiten.

(2) ¹Studienleistungen sind einer oder einem Studierenden individuell zurechenbare Leistungen, mittels derer die in dem Modul vermittelten Kompetenzen eingeübt werden. ²Studienleistungen können auch der vorläufigen Überprüfung des Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der Studierenden dienen. ³Studienleistungen werden bewertet, in der Regel aber nicht benotet. ⁴Sofern eine Studienleistung abweichend von Satz 3 benotet wird, geht die Note nicht in die Berechnung der Modulnote und damit auch nicht in die der Fachnote bzw. Endnote ein.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der für das Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen (Modulprüfung) und gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus. ²Die Erbringung der Studienleistungen wird in der Regel zusammen mit dem Bestehen der Prüfungsleistungen bescheinigt. ³In Ausnahmefällen ist auch eine gesonderte Bescheinigung von Studienleistungen möglich. ⁴Modulprüfungen beziehen sich auf die Kompetenzen, die in den dem Modul zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. ⁵Sie finden studienbegleitend in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls statt. ⁶Eine Mo-

dulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich entsprechend auf die Kompetenzen beziehen, die in den ihnen zugeordneten Teilmodulen vermittelt werden sollen. ⁷Ist eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammengesetzt, so ergibt sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mit der den jeweiligen Teilmodulen zugeordneten Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulteilprüfungen. ⁸Besteht die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so berechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Teilleistungen. ⁹Bei einer von den Regelungen in Satz 7 bzw. 8 abweichenden Gewichtung ist diese im Modulhandbuch anzugeben.

(4) ¹Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als verpflichtende Studienleistung vorsehen. ²In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ³Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht Satz 6 etwas anderes vorsieht. ⁵Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 4 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. ⁶Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 2. ⁷Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁸Abweichend von Satz 5 und Satz 6 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

§ 7

Ständige Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom für den Studiengang zuständigen Fachbereich 4 eine Ständige Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören je fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe des Studiengangs. ³Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. ⁴Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission teil. ⁵Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission wählen aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Ständigen Prüfungskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁷Bei einer Nachwahl innerhalb der Amtszeit endet die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds mit der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. ⁸Die Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, dieser

Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnungen eingehalten werden. ³Die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ⁴Die Ständige Prüfungskommission berichtet dem Fachbereich und der Ständigen Senatskommission Lehramt (SKoLa) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) ¹Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist. ²Die Ständige Prüfungskommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend. ⁴Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) ¹Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Personen, die nicht Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sind, können als Gäste geladen werden. ³Für Gäste gelten die Sätze 4 und 5 analog. ⁴Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in dem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Protokoll enthält Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung.

(7) ¹Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung oder Benotung von Prüfungsleistungen beziehungsweise der Bewertung von Studienleistungen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über die Tätigkeit.

(8) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(9) ¹Die Ständige Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in seiner Arbeit unterstützt. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(10) ¹Entscheidungen der Ständigen Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfende

(1) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden für die Begutachtung der Bachelor-Arbeit sowie in Fällen, in denen die prüfende Lehrperson nicht in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, lehrt. ²Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachliche Qualifikation haben.

(2) ¹Zu Prüfenden bestellt werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Mitglieder und Angehörige, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, können bestellt werden, wenn sie geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüfende für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ³Die wissenschaftlichen Einrichtungen, denen die Mitglieder und Angehörigen zugeordnet sind, haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Lehrende sind ohne besondere Bestellung zur Abnahme von studienbegleitenden Modulprüfungen berechtigt, sofern sie im Rahmen des Moduls lehren.

(4) ¹Sofern eine besondere Bestellung nach Absatz 1 erforderlich ist, kann die oder der zu Prüfende für die Abnahme Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ²Die Ständige Prüfungskommission soll diesem Vorschlag entsprechend beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) ¹Mitglieder und Angehörige einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfenden bestellt werden.

(6) Für die Prüfenden gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig. ²Die Kommission trifft ihre Entscheidung ggf. nach Rücksprache mit der oder dem Anrechnungsbeauftragten des jeweiligen Faches bzw. Studiengangs.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium gemäß § 10 Abs. 1 angerechnet. ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden.

(5) ¹Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(6) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. ⁴Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare

Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben.⁵Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht.⁶Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können, wie z. B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

(8) ¹Sofern ein Auslandsaufenthalt verpflichtender Bestandteil des Studiengangs ist, kann die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. ²Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. ³Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. ⁴Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren, um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren. ⁵Ist ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtender Bestandteil des Studiengangs, kann die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bereits vor Antritt des Auslandsaufenthalts ebenfalls im Rahmen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 10

Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen; Einstufungsprüfung

(1) ¹Bei Vorliegen entsprechender Nachweise, die Auskunft darüber geben, welche Kompetenzen beruflich erworben wurden und auf welchem Niveau, kann die Ständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der Studierenden berufliche Leistungen als Ersatz für im Studiengang zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 50 % anerkennen. ²Liegen solche Nachweise nicht vor oder werden ihnen Art und Niveau der vermittelten Kompetenzen aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend klar, kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. ³Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 50 % der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu erzielenden Leistungspunkte möglich. ⁴Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in dem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer in demselben oder einem gleichartigen Studiengang eine Einstufungsprüfung oder die Prüfung selbst endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist an die Ständige Prüfungskommission des Studiengangs zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3.

³Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. ⁴Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen und Studienzeiten eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. ⁵Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ⁶In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder und eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 8, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(5) ¹Mit der Zulassung benennt die Ständige Prüfungskommission die Prüfenden und setzt den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. ²Diese richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind.

(6) ¹Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll erstellt. ²Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte und Module enthält und darüber informiert, welche Module und wie viele Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

§ 11

Zugang und Zulassung zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende haben vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen Zugang zu Modulen und Modulprüfungen in dem Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. ²Bei kapazitätsbeschränkten Modulen, Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen richtet sich der Zugang nach einer entsprechenden Zuweisung.

(2) ¹Die Modulbeschreibung kann weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen. ²Insbesondere kann der erfolgreiche Abschluss von Modulen oder eine bestimmte Anzahl an im Studiengang oder zu einzelnen Fächern des Studiengangs erworbenen Leistungspunkten verlangt werden.

(3) In der Modulbeschreibung können Studienleistungen und Prüfungsleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Erbringung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen erforderlich ist.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von Studierenden erbracht werden. ²Studierende müssen während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität Hildesheim eingeschrieben sein. ³Die Immatrikulation ist nachzuweisen. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die von Personen erbracht wurden, die nicht in dem Studiengang eingeschrieben sind, gelten als nicht unternommen. ⁵Prüfungsleistungen gelten als nicht bestanden, wenn eine Exmatrikulation im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung erfolgt und die oder der zu Prüfende sich nicht fristgerecht von der Prüfung abgemeldet hat. ⁶Ferner gelten als nicht unternommen Studien- und Prüfungsleistungen, die abgelegt wurden, ohne dass die entsprechenden Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen zum Modul oder zur Modulprüfung beziehungsweise Moduleilprüfung vorab erfüllt wurden.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 Sätze 2 und 4 können Studierende, die in einer der lehramtsbezogenen Studienvarianten des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) eingeschrieben sind, die für die Module zur Praxisphase und zum Projektband der Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen bzw. Lehramt an Haupt- und Realschulen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen auch dann erbringen, wenn sie nach einer auflösend bedingten Zulassung für einen der Master-Studiengänge in den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) zurückgestuft wurden, weil sie zum entsprechenden Stichtag den Nachweis über den erfolgreichen Bachelor-Abschluss nicht erbracht haben. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen werden bei erneuter Einschreibung in den entsprechenden Master-Studiengang von Amts wegen anerkannt. ³Der Anspruch auf Fortsetzung der Module zur Praxisphase und zum Projektband im Falle der Rückstufung in den Bachelor bleibt bis

zum Abschluss der entsprechenden Module bestehen. ⁴Er erlischt, sofern die Studierenden nicht mehr im entsprechenden Master-Studiengang oder im Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) eingeschrieben sind oder wenn nach der Einschreibung in den Master-Studiengang das Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit festgestellt wird.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang erbracht wurden, in dem die oder der Studierende nur unter Vorbehalt der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang zugelassen wurde, gelten als nicht unternommen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Zeit erbracht wurden beziehungsweise der zugrunde liegende Studiengang nicht in diesem Zeitraum abgeschlossen wurde.

(7) An Modulen und Modulprüfungen darf nicht teilnehmen, wer in diesem Studiengang oder einem von der Ständigen Prüfungskommission als gleichartig anerkannten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(8) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 2 können Studierende die Teilnahme an einem Modul oder einem Teilmodul, das nicht im Rahmen des Curriculums der gewählten Studienvariante angeboten wird, bei der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich oder per E-Mail beantragen. ²Der Antrag kann sich auf eine konkrete, in einem bestimmten Semester stattfindende Lehrveranstaltung beziehen, aber auch auf allgemein auf das Modul oder Teilmodul. ³Die Teilnahme an einem Modul oder Teilmodul kann allgemein versagt werden, wenn sie zu einer Benachteiligung von Studierenden führen würde, die das Modul oder Teilmodul im Rahmen ihres regulären Curriculums als Pflichtmodul belegen müssen oder als Wahlpflichtmodul bzw. -teilmodul belegen können. ⁴Die Entscheidung teilt die oder der Modulverantwortliche der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mit. ⁵Eine positive Entscheidung berechtigt die Antragstellerin oder den Antragsteller dazu, die Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. des Teilmoduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besuchen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen. ⁶Bezieht sich der Antrag auf eine konkrete, in einem bestimmten Semester stattfindende Lehrveranstaltung, dann gilt die Zusage ausschließlich für die im Antrag genannte Lehrveranstaltung. ⁷Bezieht sich die Ablehnung des Antrags allgemein auf ein Modul bzw. Teilmodul, so ist eine Wiederholung des Antrages nicht zulässig. ⁸Bezieht sich die Ablehnung des Antrags auf eine konkrete Lehrveranstaltung, so ist die Wiederholung des Antrags für ein anderes Semester möglich.

(9) ¹In zusätzlichen Prüfungen nach Absatz 8 erreichte Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote für den Studiengang, in den die oder der Studierende immatrikuliert ist, nicht berücksichtigt. ²Sie werden auf Antrag, den die oder der Studierenden schriftlich oder per E-Mail an das Prüfungsamt zu richten hat, im Transcript of Records mit aufgeführt. ³Über die Anrechnung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen für eine andere Studienvariante oder einen anderen Studiengang entscheidet die für die Studienvariante bzw. für den anderen Studiengang zuständige Ständige Prüfungskommission.

§ 12

Aufbau der Bachelorprüfung und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zur Erlangung des Bachelorgrades gemäß § 2 besteht aus:

- a) studienbegleitenden Modulprüfungen und der
- b) Bachelor-Arbeit.

(2) ¹Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

- a) Klausur,
 - b) schriftliche Hausarbeit,
 - c) Referat, mit oder ohne Ausarbeitung,
 - d) mündliche Prüfung,
 - e) Fachpraktische Prüfung,
 - f) Projekt mit Bericht,
 - g) Portfolio
 - h) Ausstellung oder Posterpräsentation
- oder

i) eine aus den unter a) bis h) aufgeführten Prüfungsformen zusammengesetzte Prüfungsleistung.

²Dauer bzw. Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

(3) ¹In Klausurarbeiten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(5) ¹In Referaten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein.

(6) ¹Mündliche Prüfungen dauern für jede bzw. jeden zu Prüfenden in der Regel 30 Minuten, jedoch mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. ²Abweichend von Absatz 17 werden sie in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen. ³Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal drei zu Prüfenden durchgeführt werden. ⁴Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. ⁵Die Aufzeichnungen enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung, die Namen der Prüfenden sowie Datum, Uhrzeit und die Dauer der Prüfung.

(7) ¹Fachpraktische Prüfungen bestehen in der Regel aus der Bearbeitung künstlerischer oder sportlicher Aufgabenstellungen, Versuchen oder Programmieraufgaben, die mit schriftlichen Ausarbeitungen in Form z. B. von Protokollen verbunden sein können. ²Sofern die fachpraktische Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung stattfindet, wird sie abweichend von Absatz 17 in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(8) ¹Ein Projekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Leistung sein. ²Es wird durch einen Bericht dokumentiert.

(9) Ein Portfolio dokumentiert z. B. im Rahmen einer Arbeitsmappe die Lerninhalte einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls und reflektiert die Lernprozesse sowie deren Ergebnisse.

(10) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt.

(11) ¹Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. ²Diese Meldung enthält mindestens:

- a) den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der oder des Geprüften,
- b) Datum der Prüfung bzw. bei Hausarbeiten das Abgabedatum der Prüfungsleistung,
- c) die Art der Prüfungsleistung,
- d) das Prüfungsergebnis, in der Regel die in der Prüfung erzielte Note,
- e) die Angabe des Faches, gegebenenfalls der Studienvariante und des Moduls sowie gegebenenfalls des Teilmoduls, für die die Prüfung angerechnet werden soll, sowie – bei Modulteilprüfungen – die konkrete Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgenommen wurde,
- f) die Unterschrift des oder der Prüfenden und

g) in der Papierfassung gem. Absatz 12 Satz 3: die Unterschrift der oder des Prüfenden.

(12) ¹Die Meldung der Prüfungsleistung an das Prüfungsamt erfolgt durch die Lehrende oder den Lehrenden, die oder der die Prüfung abnimmt oder durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten. ²Die Meldung ist in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Hildesheim vorzunehmen. ³Zusätzlich ist eine ausgedruckte Liste der Prüfungsergebnisse mit Unterschrift der oder des Prüfenden an das Prüfungsamt zu senden oder im Sekretariat des Instituts aufzubewahren.

(13) Prüfende melden ebenfalls zu Prüfende, die an einer Prüfung, für die sie sich angemeldet hatten, ohne fristgerechte Abmeldung nicht teilgenommen oder eine Prüfung abgebrochen haben.

(14) ¹Form und Umfang der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die Modulbeschreibung kann alternative Prüfungsleistungen vorsehen. ³In diesem Fall ist von der oder dem Modulbeauftragten die für das betroffene Modul bzw. Teilmodule vorgesehene Prüfungsform vor Beginn des Semesters bekannt zu geben und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(15) ¹Prüfungsleistungen sind zu benoten. ²Zusammengesetzte Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. ³Die Modulbeschreibung kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass statt einer Benotung der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgesehen werden kann. ⁴In diesem Fall ist die Prüfung bestanden, wenn im Falle einer Benotung mindestens die Note 4,0 erreicht worden wäre.

(16) ¹Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. ²Die oder der zu Prüfende und die Prüfenden können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. ³Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der Modulbeschreibung oder des oder der Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(17) ¹Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden allein bewertet. ²Studierende können bei der Ständigen Prüfungskommission schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers beantragen und eine Person vorschlagen. ³Die Ständige Prüfungskommission bzw. deren Vorsitz benennt die zweite Prüfende bzw. den zweiten Prüfenden und informiert beide Prüfenden, die oder den zu Prüfenden und das Prüfungsamt schriftlich oder per E-Mail über die Entscheidung. ⁴Die Bachelor-Arbeit wird stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ⁵Bereits abgelegte Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a.) und Buchstabe b.) werden auf Antrag der oder des Studierenden nachträglich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet, sofern die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich oder per E-Mail bei der Ständigen Prüfungskommission zu stellen.

§ 13

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüfenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei einer mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht die oder der zu Prüfende – spätestens vor Beginn der Prüfung der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern widerspricht. ³Dafür ist es hinreichend, wenn der oder die zu Prüfende ihren oder seinen Widerspruch der, dem oder den Prüfenden gegenüber mündlich äußert. ⁴Der Widerspruch wird im Protokoll vermerkt. ⁵Das Recht der Teilnahme an einer mündlichen Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüfte oder den Geprüften.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 12 Abs. 15 bewertet. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 (sehr gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,7; 2,0; 2,3 (gut)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 (ausreichend)	=	eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5,0 (nicht ausreichend)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

³Die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten gebildeten Zwischenwerte dienen der differenzierten Bewertung. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Noten, die sich als arithmetisches Mittel einzelner Noten ergeben, lauten entsprechend ihrem Wert:

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	=	gut
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung von Noten, die sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Noten zusammensetzen, wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

(5) ¹Besteht eine Prüfung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. ²Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ³Sofern die Modulnote abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.

(6) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Sind an der Bewertung der Prüfungsleistung zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten

(7) ¹Im Zeugnis und im Diploma Supplement sind Noten in Sprachform und als der berechnete Durchschnittswert anzugeben. ²In sonstigen Unterlagen wird nur der berechnete Durchschnittswert angegeben.

(8) ¹Die Note der Bachelorprüfung (Gesamtnote) wird wie folgt gebildet: Für das Erstfach und das Zweitfach wird zunächst die jeweilige Fachnote berechnet als mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der jeweiligen Modulnoten. ²Wurde das Erstfach vertieft, so ist die entsprechend höhere Leistungspunktzahl zu verwenden. ³Je nach Studienvariante ist der Professionalisierungsbereich in weitere Fächer oder Bereiche gegliedert. ⁴Die Berechnung der Noten für diese Fächer oder Bereiche erfolgt ebenfalls als mit den Leistungspunkten der Module des jeweiligen Faches oder Bereiches gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. ⁵Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten des jeweiligen Faches bzw. Bereiches gewichteten Fach- bzw. Bereichsnoten. ⁶Bei allen berechneten Noten wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

(9) ¹Mit „bestanden“ bewertete, nicht benotete Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung von Noten nicht berücksichtigt. ²Sofern den Prüfungsleistungen Leistungspunkte zugeordnet wurden, ist dies bei der gewichteten Berechnung innerhalb der Module zu berücksichtigen. ³Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 8 erfolgt nicht.

(10) ¹Die Gesamtnote nach Absatz 8 wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 3 ergänzt. ²Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Erstmals nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 16

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende können über die für die jeweilige Studienvariante vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sofern hierfür nicht besondere Zulassungsbeschränkungen gelten. ²Diese zusätzlichen Leistungen können – auf Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt – im Transcript of Records aufgeführt werden.

(2) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17

Urkunde, Zeugnisse, und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 4). ²Es enthält:

- die Noten des Erstfaches, des Zweitfaches und die Fach- bzw. Bereichsnoten des Professionalisierungsbereichs je nach Studienvariante,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung und
- die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Bachelor-Urkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses auszustellen. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet. ³Zuständig ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, in dem das Erstfach angesiedelt ist.

(3) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Diploma Supplement“ ausgestellt (Anlage 6). ²Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.

(4) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Transcript of Records“ (Anlage 7) ausgestellt. ²Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen, der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. ³Bei Beendigung des Studiums in einem Studiengang an der Universität Hildesheim ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. ⁴Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 ausgestellt werden. ⁵Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ⁶Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁷Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 14.

(5) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der

auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfslehre zu versehen.

(6) ¹Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Diese Bescheinigung enthält:

- eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
- die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

³Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) ¹Für jede bzw. jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierende_n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

§ 18

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Eine Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. ⁵Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶§ 21 gilt entsprechend. ⁷Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁸Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁹Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. ¹⁰Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. ³Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Bachelor-Arbeit, gilt die Bachelor-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. ⁴Im Falle des endgültigen Nichtbestehens auf Grund einer Täuschung kann das Studium in den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen (B.A. bzw. B.Sc.) auch bei Wechsel des Faches nicht fortgesetzt werden. ⁵Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Besteht der Verdacht des Mitschüßelns unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die be-

treffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.

(3) Belastende Entscheidungen sind der oder dem zu Prüfenden durch die Ständige Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu Modulen entsprechend.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelor-Arbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Stellungnahme zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. ³Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nach Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,

die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 23

Zulassung zum Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) besteht aus der Bachelor-Arbeit.

(2) ¹Zum Abschlussmodul ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. ²Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul kann gestellt werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen. ³Die oder der zu Prüfende kann mit der Beantragung der Zulassung Prüfende vorschlagen. ⁴Den Vorschlägen der oder des zu Prüfenden soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung des Prüfenden, entgegenstehen.

(3) ¹Soll die Bachelor-Arbeit in einem der dem Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) zugeordneten Bezugsfächer und Sachunterricht (im Folgenden: BSc-Bezugsfach) geschrieben werden, so ist der Meldung zur Bachelor-Arbeit zusätzlich zu den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben der Nachweis beizufügen, dass im BSc-Bezugsfach eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erreicht wurde. ²Die Note errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller im Bezugsfach erbrachten Prüfungsergebnisse.

(4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit in einem BSc-Bezugsfach kann nur erfolgen, wenn die oder der zu Prüfende sich der mündlichen Kenntnisstandüberprüfung gemäß § 24 Absatz 3 erfolgreich unterzogen hat.

(5) ¹Über die Zulassung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. ²Die Entscheidung ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Person, die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, zur oder zum Erstprüfenden sowie eine weitere Person zur oder zum Zweitprüfenden.

§ 24

Abschlussarbeit

(1) ¹Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Abschlussarbeit ist aus dem Bereich des Erstfaches und seinen Anwendungen oder seiner Vermittlung zu wählen und soll fachlich zu einem Modul passen. ²Abweichend von Satz 1 kann die Abschlussarbeit in den Fächern Biologie und Sachunterricht, Chemie und Sachunterricht, Geographie und Sachunterricht, Physik und Sachunterricht, Technik und Sachunterricht sowie Wirtschaft und Sachunterricht geschrieben werden, obwohl diese nur als Zweitfach studiert werden können, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann zusammen mit der Meldung zur Bachelor-Arbeit der Antrag gestellt werden, die Bachelorarbeit im BSc-Bezugsfach zu schreiben. ²Dem Antrag ist gemäß § 22 Absatz 3 der Nachweis beizufügen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelor-Arbeit im Bezugsfach eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erreicht wurde. ³Die oder der gewünschte Erstbetreuende sorgt für die Durchführung der Prüfung, die sich auf den fachlichen Schwerpunkt des Bezugsfaches beziehen soll, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll. ⁴Die Prüfung findet als mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 – 30 Minuten) statt. ⁵Sie dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Themenbereich der Bachelor-Arbeit.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit im BSc-Bezugsfach entscheidet die Ständige Prüfungskommission des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) auf der Basis des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

(5) ¹Zuständige Ständige Prüfungskommission für alle die Bachelor-Arbeit im BSc-Bezugsfach betreffenden Angelegenheiten ist die Ständige Prüfungskommission für den Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.). ²Dies gilt auch, wenn das Erstfach dem Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A.) zugeordnet ist. ³In diesem Fall ist für Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Bachelor-Arbeit betreffen, die Ständige Prüfungskommission des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.A.) zuständig. ⁴Das gilt insbesondere für die Ausstellung der Studienabschlussdokumente gemäß § 17.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit im BSc-Bezugsfach (Zweitfach) geschrieben, so richtet sich der Abschluss – B.A. oder B.Sc. – nach dem Erstfach.

(7) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul stellt die oder der zu Prüfende den Antrag auf Zuweisung des Themas für die Abschlussarbeit. ²Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgen soll, hat die oder der zu Prüfende ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem oder der Erstprüfenden vorgeschlagen und von der Ständigen Prüfungskommission beschlossen.

(8) ¹Erst- oder Zweitprüfende können alle im Erstfach oder im BSc-Bezugsfach zur selbständigen Lehre Berechtigte sein. ²Auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Ständige Prüfungskommission andere Lehrende zu Zweitprüfenden bestellen ³Es gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.

(9) ¹Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder bzw. jedes einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Wird die Arbeit in einem BSc-Bezugsfach geschrieben, so ist sie nur dann als Gruppenarbeit zulässig, wenn alle zu Prüfenden die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen.

(10) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt neun Wochen. ²Der Bearbeitungszeitraum beginnt am Tag nach der Ausgabe des Themas. ³Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit in der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁴Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁵Die Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben. ⁶Bei Wiederholung der Abschlussarbeit kann von der Möglichkeit, das Thema zurückzugeben, nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies beim ersten Prüfungsversuch noch nicht in Anspruch genommen wurde. ⁷Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehende familiäre Belastungen von Studierenden mit Kindern oder auf Grund der Pflege naher Angehöriger sowie aus sachlichen Gründen, die die oder der zu Prüfende nicht zu vertreten hat und die vom Erstgutachter zu bestätigen sind,

kann die Ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Verlängerung zulassen. ⁸Die Ständige Prüfungskommission kann zum Nachweis die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(11) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die oder der zu Prüfende durch Unterzeichnung der Eigenständigkeitserklärung (Anlage 10) schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche kenntlich gemacht hat. ²Bei Abgabe der Arbeit kann die oder der zu Prüfende der Veröffentlichung der Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim widersprechen.

§ 25

Annahme, Benotung und Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern und im Internetportal einzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die oder der zu Prüfende kann eine einmal eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ³Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt sich nach § 14. ²Sie ist zu begründen. ²Die Abschlussarbeit kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) ¹Ist die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit neuer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht im Fall einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes nach § 18. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird die Abschlussarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erwirbt die oder der Geprüfte neun (9) Leistungspunkte.

§ 26

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich beendet, sobald die oder der Geprüfte in einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend dieser Prüfungsordnung einhundertundachtzig (180) Leistungspunkte erreicht hat und die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Ständige Prüfungskommission einen zweiten Täuschungsversuch oder eine Täuschungsversuch bei der Bachelor-Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 feststellt. ²Die Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit nicht ausreichend bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend bewertet gilt. ³Ist eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so kann das Bachelorstudium in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, nicht fortgesetzt werden. ⁴Sofern der Wechsel in ein anderes Fach oder, falls die endgültig nicht bestandene Prüfung im Professionalisierungsbereich angesiedelt ist, in eine andere Studienvariante möglich ist, kann das Studium entsprechend fortgesetzt werden. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn das endgültige Nicht-Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung auf einen zweiten Täuschungsversuch zurückzuführen ist.

(3) Hat die oder der Geprüfte die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission dies der oder dem Geprüften unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

§ 27
Änderung der Prüfungsordnung

¹Änderungen dieser Prüfungsordnung werden vom Senat der Universität Hildesheim beschlossen und vom Präsidium genehmigt.

§ 28
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden der in Anlage 9 genannten Studienvarianten, die ihr Studium im Polyvalenten Zwei-Fächer-Studiengang (B.Sc.) ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 10.03.2009 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 40 Nr. 2/2009) für die Studierenden der in Anlage 9 genannten Studienvarianten unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft. ⁴Für Studierende der nicht in Anlage 9 genannten Studienvarianten des Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (B.Sc.) gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 10.03.2009 fort.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der für sie am 30.09.2014 geltenden Prüfungsordnung fort. ²Studien- und Prüfungsleistungen können von den Studierenden nach den bisher jeweils für sie geltenden Regelungen bis zum 30.09.2017 erbracht werden. ³Auf Antrag können Studierende der in Anlage 9 genannten Studienvarianten ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen. ³Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.

Anlage 1: Vorgaben für die prüfungsrechtlich relevanten Angaben der Modulbeschreibung

Modultitel
Titel der Teilmodule <i>(ggf. mit Angabe der zugeordneten LP)</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele
Verwendbarkeit des Moduls <i>(Angabe der Studienvarianten)</i>
Belegungsvorschriften <i>(ggf. differenziert nach Studienvarianten; Hinweis auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodul /Pflicht- oder Wahlpflichtteilmodul)</i>
Zugangsvoraussetzungen zum Modul <i>(z. B. Absolvierung eines anderen Moduls)</i>
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung <i>(z. B. Absolvierung der Teilmodule X und Y bei einem Modul, das aus insgesamt 3 Teilmodulen besteht)</i>
Art und Umfang der Prüfungsleistung <i>(bei Klausuren / mündlichen Prüfungen: Dauer der Prüfung, bei Hausarbeiten, Projektberichten etc. Angabe der Seitenzahl – ca. Angabe reicht) – (ggf. für verschiedene Studienvarianten unterschiedliche Prüfungsleistungen oder verschiedener Umfang von Prüfungsleistungen)</i>
Prüfungsanforderungen
Art und Umfang von Studienleistungen <i>(sofern eine Benotung von Studienleistungen vorgesehen ist, ist das zu vermerken; die Note geht in keinem Fall in die Modulnote, Fachnote oder Gesamtnote ein)</i>
Anzahl der Leistungspunkte <i>(ggf. differenziert nach Studienvarianten)</i>
Arbeitsaufwand <i>(in Zeitstunden getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium – ggf. differenziert nach Studienvariante)</i>

Anlage 2: Vorgaben für ergänzende Angaben der Modulbeschreibung

Lehrinhalte (<i>ggf. differenziert nach Teilmodulen</i>)
Lehrformen auf Teilmodulebene
Häufigkeit des Angebots (<i>z. B. jedes Semester oder jedes Sommersemester</i>)
Dauer des Moduls (<i>Anzahl der Semester, in denen das Modul in der Regel abgeschlossen werden kann. Von – bis-Angaben sind möglich, z. B. wenn das Modul Wahlpflichtteilmodule enthält, die in unterschiedlichen Rhythmen angeboten werden</i>)
Empfohlenes Studiensemester (<i>ggf. differenziert nach Studienvarianten</i>)
Sprache (Modul / Teilmodule) (<i>nur anzugeben, wenn das Modul oder einzelne Teilmodule nicht in deutsch angeboten werden</i>)
Maximale Teilnehmerzahl (<i>kann auf Teilmodulebene angegeben werden, z. B. für Teilmodule, die eine bestimmte Ausstattung benötigen wie Laborpraktika</i>)
Modulverantwortliche_r

Anlage 3: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 17 Abs. 1 Satz 2

Studien- jahre*	Gesamt- zahl der Absol- vent_inne n (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4: Zeugnis



Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science

Frau / Herrn*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum Bachelor of Science im Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.), Studienvariante bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Bachelorarbeit:

Note** der Bachelorarbeit: [ausgeschrieben] (#,#)

Siegel Hildesheim, den

.....

Vorsitzende/Vorsitzender*)

der Ständigen Prüfungskommission

Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

*) Zutreffendes auswählen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 5: Urkunde



Urkunde

Bachelor of Science

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem Bestehen der Bachelorprüfung im Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
der Ständigen Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen

Anlage 6: Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

[gemäß Angaben im Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In den Fächern Kunst, Musik und Sportwissenschaft zusätzlich Nachweis der besonderen Eignung (Eignungsprüfung)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium; es besteht die Möglichkeit, das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium zu absolvieren.

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Studienvarianten Lehramt

Der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc., Studienvariante Lehramt an Grundschulen [bzw. Hauptschulen bzw. Realschulen], stellt den ersten Teil der universitären Ausbildung von Grundschullehrkräften [bzw. Hauptschullehrkräften bzw. Realschullehrkräften] dar.

Der Studiengang befähigt zur Aufnahme von Masterstudiengängen, die auf das Lehramt an Grundschulen [bzw. Hauptschule bzw. Realschulen] vorbereiten.

Das Studium umfasst zwei Hauptfächer (Unterrichtsfächer), die Berufswissenschaften Pädagogik und Psychologie sowie einen Wahlpflichtbereich. Die Vermittlung der Unterrichtsfächer erfolgt sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch, in den künstlerischen sowie den naturwissenschaftlichen Fächern und in den Fächern Englisch, Sport und Technik zusätzlich fachpraktisch.

Im Wahlpflichtbereich werden soziologische, politikwissenschaftliche oder philosophische Schlüsselkompetenzen sowie schulbezogene Anwendungsbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologie vermittelt. Berufsbezogene schulische Praktika sowie ein außerschulisches Praktikum ergänzen das Curriculum.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die fachwissenschaftlichen, die fachpraktischen und die fachdidaktischen Kompetenzen, die die Voraussetzung für die universitäre Masterphase der Lehramtsausbildung darstellen.

Studienvariante Umweltsicherung

Die Studienvariante Umweltsicherung bereitet sowohl auf eine unmittelbar an das Bachelor-Studium anschließende Berufstätigkeit als auch auf ein einschlägiges Master-Studium vor. Sie vermittelt neben grundlegendem Fach- und Methodenwissen Querschnittskompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen dieser Studienvariante dazu befähigen, Aufgaben z.B. im Bereich Umwelanalytik, Naturschutz, Umweltschutz oder Umwelterziehung wahrzunehmen. Durch die Wahl des Ergänzungsfaches sowie durch die Ausrichtung des Praktikums kann der Studienverlauf an persönliche Berufs- oder Studienwünsche angepasst werden.

In der Studienvariante werden die zwei Hauptfächer Biologie und Geographie, der Vertiefungsbereich Umweltsicherung sowie ein Ergänzungsfach studiert. Ein Praktikum und ein Modul zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen ergänzen das Curriculum.

Studienvariante Angewandte Mathematik und Informatik

Die Absolventinnen und Absolventen der Studienvariante Angewandte Mathematik und Informatik haben einen Überblick über das praxisorientierte Fachgebiet Angewandte Mathematik und Informatik / Informationstechnologie in Themenvielfalt und Arbeitsmethoden in exemplarischer Auswahl. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse in auf mögliche Berufszweige orientierten Gebieten der Angewandten Mathematik und der Informationstechnologie.

Das Studium besteht aus dem Erstfach Mathematik oder Informationstechnologie sowie einem Professionalisierungsbereich mit flexiblen Angeboten zur berufsbezogenen Spezialisierung.

Individuelle Studienvariante (4 Fächer)

Das Studium zielt nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld ab. Vielmehr ermöglicht der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) auch eine individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern. Diese werden ergänzt durch ein Wahlpflicht- und ein Ergänzungsfach. Angebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierende oder forschungsorientierte Praktika runden das Curriculum ab.

Ein weiterführendes Masterstudium im Bereich der Hauptfächer ist möglich.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen in zwei Disziplinen sowie zusätzlich über exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in zwei weiteren Fächern. Sie besitzen praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz.

Individuelle Studienvariante (3 Fächer)

Das Studium zielt nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld ab. Vielmehr ermöglicht der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) auch eine individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern. Diese werden ergänzt durch ein drittes Fach, das in geringerem Umfang studiert wird. Angebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierende oder forschungsorientierte Praktika runden das Curriculum ab.

Ein weiterführendes Masterstudium im Bereich der Hauptfächer ist möglich.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen in zwei Disziplinen sowie zusätzlich über exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in einem weiteren Fach. Sie besitzen praxis- bzw. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz.

Individuelle Studienvariante - Vertiefung 1 (15 – 21 LP)

Das Studium zielt nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld ab. Vielmehr ermöglicht der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) auch eine individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern, wobei eines davon vertieft wird. Ein Wahlpflicht- oder Ergänzungsfach, Angebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierende oder forschungsorientierte Praktika runden das Curriculum ab.

Das Studium bereitet auf ein fachwissenschaftliches Master-Studium im Erstfach vor.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, im Erstfach vertieftes Grundlagenwissen in zwei Disziplinen sowie zusätzlich über exemplarische Fähigkeiten und Kenntnisse in einem weiteren Fach. Sie besitzen praxis- und. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz.

Individuelle Studienvariante - Vertiefung 2 (36 LP)

Das Studium zielt nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld ab. Vielmehr ermöglicht der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) auch eine individuellen Bildungszielen verpflichtete fachwissenschaftliche, fachpraktische sowie fachdidaktische Grundlagenausbildung in zwei Hauptfächern, wobei eines davon vertieft wird. Angebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie berufsorientierende oder forschungsorientierte Praktika runden das Curriculum ab.

Das Studium bereitet auf ein fachwissenschaftliches Master-Studium im Erstfach vor.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, im Erstfach vertieftes Grundlagenwissen in zwei Disziplinen. Sie besitzen praxis- und. forschungsbezogene Methoden- und Vermittlungskompetenz.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugniser-gänzung) und das Zeugnis der Absolventin bzw. des Absolventen

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe unten) verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen..

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten des jeweiligen Faches bzw. Bereiches gewichteten Fach- bzw. Bereichsnoten.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums

5.2 Beruflicher Status

Die Absolventinnen bzw. die Absolventen sind in der Lage, ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten professionell in den Berufsfeldern der entsprechenden Studienvariante anzuwenden und berufsspezifische Probleme zu lösen. Sie besitzen die Fähigkeit, relevante wissenschaftliche Erkenntnisse aus den studierten Fachgebieten zu erfassen und so zu bewerten, dass sie zu einem verantwortlichen Handeln unter sozialen, wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten führen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

(Siegel)

Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission

Hier sind die Seiten des National Statements (Überblick über das deutsche Bildungssystem) anzuhängen

Anlage 7: Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland	
Studiengang	Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)
Studienvariante	Lehramt an Grundschulen <i>bzw.</i> Lehramt an Haupt- und Realschulen <i>bzw.</i> Umweltsicherung <i>bzw.</i> Angewandte Mathematik und Informatik <i>bzw.</i> Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung - individuell
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

[Fach / Studienbereich (Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte: __ LP)] bzw.

[Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	Modultitel	M	PF			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transcript of Records

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

BA = Bachelorarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 8: Vorläufiges Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland	
Studiengang	Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.)
Studienvariante	Lehramt an Grundschulen <i>bzw.</i> Lehramt an Haupt- und Realschulen <i>bzw.</i> Umweltsicherung <i>bzw.</i> Angewandte Mathematik und Informatik <i>bzw.</i> Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung - individuell
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

[[Fach / Studienbereich (Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte: __ LP)] bzw.

[Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	Modultitel	M	PF			
	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt __ LP von 180 absolviert.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung :

„¹Leistungspunkte werden für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 4 Satz 4 benötigen (z. B. für die Bewerbung zum Masterstudium oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von **Satz 1** Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ³Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.“

§ 17 Abs. 4 Sätze 4 bis 6:

„⁴Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 ausgestellt werden. ⁵Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ⁶Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.“

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

BM = Basismodul

AM = Aufbaumodul

VM = Vertiefungsmodul

TM = Teilmodul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

BA = Bachelorarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,7; 2,0; 2,3 (gut)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,7; 4,0 (ausreichend)	= eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 9: Liste der wählbaren Studienvarianten und der jeweils möglichen Fächerkombinationen

Weitere Studienvarianten können von den Fachbereichen, die für die jeweils neu einzuführende Studienvariante ein Hauptfach anbieten, beschlossen werden. Die Genehmigung einer neu einzuführenden Studienvariante erfolgt durch das Präsidium.

Studienvariante Lehramt an Grundschulen			
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich	
Erstfach	Zweitfach	Bildungswissenschaften	Wahlpflichtfächer
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht***</i>
	Anglistik/Englisch**	Pädagogik	Philosophie
	Deutsch**	Psychologie	Politikwissenschaft
Mathematik**	Mathematik**		Soziologie
	Biologie und Sachunterricht		
	Chemie und Sachunterricht		
	Evangelische Theologie		
	Geographie und Sachunterricht		
	Geschichte und Sachunterricht		
	Katholische Theologie		
	Kunst		
	Musik		
	Physik und Sachunterricht		
	Politikwissenschaft und Sachunterricht		
	Sportwissenschaft		
	Technik und Sachunterricht		
	Wirtschaft und Sachunterricht		

* Erst- und Zweitfach dürfen nicht identisch sein.

** In der Studienvariante Lehramt an Grundschulen muss eines der mit ** gekennzeichneten Fächer belegt werden.

*** Wird als Erst- oder Zweitfach Politikwissenschaft und Sachunterricht studiert, ist als Wahlpflichtfach das Fach Philosophie oder Soziologie zu belegen.

Studienvariante Lehramt an Haupt- und Realschulen			
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich	
Erstfach	Zweifach	Bildungswissenschaften	Wahlpflichtfächer
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Pflicht</i>	<i>Wahlpflicht***</i>
	Anglistik/Englisch**	Pädagogik	Philosophie
	Deutsch**	Psychologie	Politikwissenschaft
Mathematik**	Mathematik**		Soziologie
	Wirtschaft**		
Biologie	Biologie		
Chemie	Chemie		
	Evangelische Theologie		
	Geographie		
	Geschichte		
	Katholische Theologie		
	Kunst		
	Musik		
Physik	Physik		
	Politikwissenschaft		
	Sportwissenschaft		
	Technik		
Wirtschaft**	Wirtschaft**		

* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein.

** In der Studienvariante Lehramt an Haupt- und Realschulen muss eines der mit ** gekennzeichneten Fächer belegt werden. Abweichend davon dürfen auch zwei der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik miteinander kombiniert werden. In diesem Fall wird dann der Polyvalente Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.Sc.) studiert.

*** Wird als Erst- oder Zweifach Politikwissenschaft studiert, ist als Wahlpflichtfach das Fach Philosophie oder Soziologie zu belegen.

Studienvariante Umweltsicherung			
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich	
Erstfach	Zweifach	Vertiefungsbereich Umweltsicherung	Ergänzungsfach
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>s. Rahmenstudienordnung für die Studienvariante Umweltsicherung</i>	<i>Wahlpflicht</i>
Biologie	Biologie		Anglistik / Englisch
Geographie	Geographie		Chemie
			Informatik / Informationstechnologie
			Physik
			Politikwissenschaft
			Psychologie
			Soziologie
			Technik
			Wirtschaft

* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein, das Ergänzungsfach muss vom Erst- und vom Zweifach verschieden sein.

Studienvariante Angewandte Mathematik und Informatik		
Hauptfächer		Professionalisierungsbereich
Erstfach	Zweifach	s. Studienordnung Mathematik
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	
Mathematik	Mathematik	
Informationstechnologie	Informationstechnologie	

Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung – individuelle Studienvarianten				
Hauptfächer*		Professionalisierungsbereich**		
Erstfach (ggf. Vertiefungsmöglichkeiten V1 – V3***)	Zweifach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Drittes Fach
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>
	Anglistik/Englisch	Anglistik/Englisch	Anglistik/Englisch	Anglistik/Englisch
	Deutsch			
Biologie (V1, V2)	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie
	Biologie und Sachunterricht			
Chemie	Chemie	Chemie	Chemie	Chemie
	Chemie und Sachunterricht			
	Evangelische Theologie	Ev. Theol.	Ev. Theol.	Ev. Theol.
Geographie (V1, V2)	Geographie	Geographie	Geographie	Geographie
	Geographie und Sachunterricht			
	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte
	Geschichte und Sachunterricht			
Mathematik (V1, V2, V3)	Mathematik			
	Katholische Theologie	Kath. Theol.	Kath. Theol.	Kath. Theol.
	Kunst	Kunst	Kunst	Kunst
	Musik	Musik	Musik	Musik
Physik	Physik	Physik	Physik	Physik
	Physik und Sachunterricht			
	Politikwissenschaft	Politikwiss.	Politikwiss.	Politikwiss.
	Politikwissenschaft und Sachunterricht			
	Sportwissenschaft	Sportwiss.	Sportwiss.	Sportwiss.
Technik	Technik	Technik	Technik	Technik
	Technik mit Sachunterricht			
Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft	Wirtschaft
	Wirtschaft und Sachunterricht			
		Pädagogik		
		Philosophie	Philosophie	Philosophie
		Sachunterr.	Sachunterr.	.

Anwendungsbezogene fachliche Vertiefung – individuelle Studienvarianten				
Hauptfächer*		Professionalisierungsbereich**		
Erstfach (ggf. Vertiefungsmöglichkeiten V1 – V3***)	Zweifach	Wahlpflichtfach	Ergänzungsfach	Drittes Fach
<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>	<i>Wahlpflicht</i>
		Soziologie	Soziologie	

* Erst- und Zweifach dürfen nicht identisch sein.

** Im Professionalisierungsbereich sind entweder ein Ergänzungsfach und ein davon verschiedenes Wahlpflichtfach zu belegen, oder ein Drittes Fach. Alternativ kann auch das Erstfach, sofern vorgesehen, vertieft werden.

*** Vertiefungsmöglichkeiten: V1 im Umfang von 15 LP, V2 im Umfang von 21 LP, V3 im Umfang von 36 LP. Bei Wahl von V1 ist zusätzlich ein vom Erst- und vom Zweifach verschiedenes Wahlpflichtfach zu belegen. Bei Wahl von V2 ist zusätzlich ein vom Erst- und vom Zweifach verschiedenes Ergänzungsfach zu belegen. Bei Wahl von V3 entfällt die Belegung eines Wahlpflichtfaches oder eines Ergänzungsfaches.

Anlage 10:

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Bachelor-Arbeit: „[Titel der Arbeit]“

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der oben genannten Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen.

Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift